

INFORMATION

Neue Regelung von Bisphenol A – Konsequenzen für Materialien im Kontakt mit Trinkwasser

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat 2015 eine vorläufige tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (t-TDI) für Bisphenol A von 4 µg pro Kilogramm Körpergewicht pro Tag (4 µg/kg KG/d) bestimmt, die täglich und ein Leben lang aufgenommen werden kann, ohne dass Gesundheitsschäden zu befürchten sind

(<http://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/bisphenol.htm>).

Die EFSA hat festgestellt, dass die Aufnahme von Bisphenol A über die Nahrung nicht über der vorläufigen tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge liegt. Jedoch wird Bisphenol A auch über andere Eintragspfade als die Nahrung aufgenommen. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission einen Allokationsfaktor von 20 % festgelegt, der die Aufnahme von Bisphenol A aus Lebensmitteln auf 20 % der tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge beschränkt. Damit ergibt sich eine Absenkung des spezifischen Migrationswertes für Lebensmittelkontaktmaterialien auf 0,05 mg Bisphenol A in einem Kilogramm Lebensmittel (SML = 0,05 mg/kg). Bei Gegenständen für Säuglings- und Kleinkindernahrung darf Bisphenol A mit einer Nachweisgrenze von 10 µg/kg nicht nachweisbar sein.

Diese Anforderungen wurden in der Verordnung (EU) Nr. 2018/213 festgelegt und gelten für Materialien im Kontakt mit Lebensmittel. Davon ausgenommen ist Trinkwasser. Das Umweltbundesamt bezieht sich bei der Festlegung von gesundheitlich begründeten Höchstwerten im Trinkwasser (MTC_{tap}) auf die Bewertungen der EFSA. Entsprechend der neuen Regelung ergibt sich ein Höchstwert von Bisphenol A, das aus organischen Materialien in das Trinkwasser abgegeben wird, von 2,5 µg/l. Dabei wird für die Berechnung des Trinkwasserhöchstwertes eine Aufnahme von 2 Liter Trinkwasser pro Tag zu Grunde gelegt. Zusätzlich wird die Aufnahmemenge über das Trinkwasser auf 10 % der tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge beschränkt.

Der in der UBA-Beschichtungsleitlinie für Bisphenol A angegebene DWPLL-Wert (zukünftig MTC_{tap}) von 30 µg/l wurde bereits 2015 auf 12 µg/l abgesenkt. Aufgrund der neuen Regelung gilt ein Trinkwasserhöchstwert von 2,5 µg/l. Diese Anforderung gilt ab sofort bei Prüfungen aller organischen Materialien entsprechend den UBA-Leitlinien, die Bisphenol A als Ausgangsstoff enthalten.

Umweltbundesamt
Fachgebiet II 3.4
Heinrich-Heine-Str. 12
08645 Bad Elster

www.umweltbundesamt.de

Diese Änderung soll auch berücksichtigt werden, wenn Trinkwasser aus beschichteten Bauteilen von Wasserversorgungsanlagen, z. B. nach Innenbeschichtungen von Trinkwasser-Installationen, auf materialbürtige Stoffe untersucht wird.